

Die ÖRA-Vergleichsstelle: Eine attraktive Alternative zur gerichtlichen Auseinandersetzung

Rechtsstreitigkeiten sind oft unvermeidbar. Unterschiedliche Rechtsauffassungen, unterschiedliche Sichtweisen des tatsächlichen Ablaufs von Geschehnissen und deren verschiedene Bewertung sind so selbstverständlich wie die Menschen verschieden sind. Nicht selbstverständlich ist jedoch, dass die Parteien jeden daraus herrührenden Konflikt vor Gericht austragen müssen. Der Weg des Gesprächs mit dem Ziel einer gütlichen Verständigung nach sorgfältiger Prüfung der Rechtslage durch einen Vorsitzenden ist häufig der bessere.

Die Vorteile liegen auf der Hand: Unter der Vermittlung von besonders erfahrenen und qualifizierten Vorsitzenden lassen sich Rechtskonflikte

- vertraulich,
- schneller als bei Gericht,
- kostengünstig,
- verbindlich und vollstreckbar erledigen.

Die ÖRA kann in allen **zivilrechtlichen** Rechtskonflikten mit Bezug zum deutschen Rechtsraum vermitteln. Eine Begrenzung in der örtlichen Zuständigkeit existiert nicht. Es herrscht kein Anwaltszwang, aber selbstverständlich besteht die Möglichkeit, sich anwaltlich beraten oder vertreten zu lassen.

Der Antrag auf gütliche Einigung hemmt die Verjährung. Der hier protokollierte Vergleich ist ein vollstreckbarer Titel.

Eine gerichtliche Klage verlangt häufig vom Kläger wie von der Beklagten Geduld, Geld und Nervenkraft. Die Klage wirkt wie eine private Kriegserklärung – die persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen zur Gegenseite werden nachhaltig gestört. Auch ist das Prozessrisiko schwer einzuschätzen.

Deshalb empfehlen Hamburger Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zunehmend, Streitigkeiten vor der ÖRA beizulegen, statt einen Prozess vor Gericht anhängig zu machen.

Die ÖRA ist bekannt als kompetente Rechtsberatungsstelle und als Mediationsstelle. Zudem werden wir in einer Vielzahl rechtlicher Streitigkeiten angerufen, als außergerichtliche Vermittlungsinstanz tätig zu werden. **Wir agieren hier neutral und können Sie deshalb nicht einzeln rechtlich beraten.**

In welchen Fällen kann die ÖRA- Vergleichsstelle angerufen werden?

Die ÖRA vermittelt in Angelegenheiten mit geringem Gegenstandswert genau so kompetent und zuvorkommend wie bei Streitwerten in Millionenhöhe.

Wir agieren häufig in **zivilrechtlichen Streitigkeiten** des täglichen Lebens, wie z.B.

- Mietkonflikte,
- Baukonflikte,
- Handwerkerforderungen,
- Darlehen,
- mangelhafte Leistungen,
- Nicht- oder Schlechtlieferung,
- Trennungs- und Scheidungsfolgen.

Ebenso werden wir tätig

- in größeren und großen handels- und versicherungsrechtlichen Fällen,
- in Fällen mit Auslandsberührung,
- in Arzthaftungsfällen.

So können wir zu befriedigenden Lösungen verhelfen.

Die **neutralen Vorsitzenden** – die im Rahmen der ÖRA ehrenamtlich tätig sind und in ihrem Hauptberuf erfahrene Richterinnen und Anwälte sind – haben die Aufgabe:

- die von den Parteien eingebrachten Sach- und Rechtsargumente zu würdigen,
- die Angelegenheit auch unter Abwägung von Prozess- und Kostenrisiken mit den Parteien zu erörtern,
- ggf. mit einer der Parteien auch kurzfristig alleine zu sprechen, wenn es der vergleichswisen Regelung dient,
- die Parteien – insbesondere die, die nicht anwaltlich vertreten sind – auf ihre Rechte und Rechtsberatungsmöglichkeiten hinzuweisen,
- die Vergleichsbereitschaft zu fördern
- und auf dieser Grundlage einen Vergleichsvorschlag zu formulieren.

Die Parteien haben die Möglichkeit, **im geschützten, vertraulichen Rahmen:**

- Argumente auszutauschen,
- durch die Erörterung über die Vorsitzenden Neues zu hören und so die Chancen und Risiken besser abzuschätzen,
- selbst Vergleichsvorschläge vorzubereiten oder spontan einzubringen,

- sich ggf. zu vertagen oder
- auf der Basis der Freiwilligkeit zu einem protokollierten und vollstreckbaren Vergleich zu gelangen.

In **strafrechtlichen** Angelegenheiten kann die ÖRA in den sogenannten Privatklagedelikten, wie leichte Körperverletzung, Beleidigung und Hausfriedensbruch, außergerichtlich zur Schadenswiedergutmachung beitragen. Hier ist die ÖRA obligatorische Instanz (Sühnestelle) vor dem Privatklage-Verfahren und nur dann zuständig, wenn die antragsgegnerische Seite in Hamburg wohnt. In den benachbarten Bundesländern erhalten Sie über die dortigen Amtsgerichte Auskünfte, wie Sie die zuständigen Schiedsleute erreichen können.

Geht es Ihnen angesichts einer möglichen Straftat nicht um die Strafverfolgung, sondern lediglich um die zivilrechtliche Wiedergutmachung, so können Sie selbstverständlich vor der ÖRA zivilrechtlichen Schadensersatz oder Schmerzensgeld einfordern.

Rechtsgrundlagen der ÖRA-Vergleichsstelle

Die Rechtsgrundlagen der ÖRA sind versteckt in vielen Gesetzen, so dass die wichtigsten Normen an dieser Stelle noch einmal zusammengefasst werden, um – insbesondere der Anwaltschaft – das Nachschlagen zu erleichtern:

- Gesetz über die Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstellen (ÖRA-Gesetz) in der jeweils gültigen Fassung.
- Verordnung über die Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle (ÖRA-Verordnung) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- Gebührenordnung für die Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle (ÖRA-GebO) in ihrer jeweils gültigen Fassung
- §§ 794 Abs. 1, Nr. 1; 797a ZPO (Vollstreckbarkeit)
- § 91 Abs. 3 ZPO (notwendige Kosten der Rechtsverfolgung)
- § 204 Abs. 1, Nr. 4 BGB (Verjährungshemmung)
- § 779 BGB (Vergleich)
- §17 Nr. 7 RVG i.V.m VV2403
- Beiordnung über §§114 ff ZPO (PKH) durch Gericht möglich
- § 5 Abs. 1 d ARB (Kostenübernahme durch Rechtsschutzversicherung)
- § 380 StPO

Die Kosten der ÖRA-Vergleichsstelle

Bei sorgfältiger Abwägung der Kosten eines Rechtsstreits und der Kosten eines außergerichtlichen Vergleichs vor der ÖRA werden Sie als rechtsuchende Partei oder Sie als kostenbewusster Parteivertreter die ÖRA wählen, wenn die Chance besteht, über die ÖRA zu einem besseren Ergebnis (unter der Berücksichtigung von Geld, Zeit, Energie, Geschäfts- oder persönlicher Verbindung zur Gegenseite) zu kommen als über das Gericht.

Bedenken Sie dabei: Das Verfahren ist freiwillig. Die Antragsgegner sind nicht verpflichtet, zu erscheinen. Vor der ÖRA können beide Parteien nicht zu etwas verurteilt werden, was ihnen nicht passt. Sie bleiben „Herr des Verfahrens“ und Sie haben die Chance, mehr zu erreichen als vor Gericht (best case). Das gilt – paradoxerweise – für beide Seiten, ob sie Antragstellerin oder Antragsgegner sind. Schlimmstenfalls (worst case) kommen Sie bei der ÖRA nicht zu einer Einigung. Dann können Sie Ihren Gegner zumindest besser einschätzen und Ihnen steht das gerichtliche Verfahren nach wie vor offen. Da Sie in der Regel von der ÖRA schnell einen Termin bekommen, wissen Sie schnell Bescheid.

Ihre bis dahin anfallenden Kosten müssen vorweg vom Antragsteller getragen werden. Jedoch können Sie Ihre Kosten für den Fall des Scheiterns im anschließenden Gerichtsverfahren als notwendige Kosten der Rechtsverfolgung geltend machen.

Wenn Sie schon im gerichtlichen Verfahren sind, können Sie über **Prozesskostenhilfe** einen Anwalt für den außergerichtlichen Vergleichsversuch beigeordnet erhalten. Die genauen Kosten des Verfahrens ergeben sich aus der Gebührenabelle. **Je nach Einkommens- und Vermögenssituation können die Gebühren ermäßigt oder erlassen werden.**

www.hamburg.de/oera

ÖRA Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle der Freien und Hansestadt Hamburg

Hauptstelle

Dammtorstraße 14 • 20354 Hamburg
Telefon: 040 / 4 28 43 - 41 52 • Fax: 040 / 4279 -61216
Internet: www.hamburg.de/oera
E-Mail: streitbeilegung.oera@soziales.hamburg.de
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 8.00 bis 13.00 Uhr

Antragsgebühren: 35 € (Güte- und Sühneverfahren)

Verfahrensgebühren

im Sühneverfahren regelhaft 80 €
im Güteverfahren regelhaft bei einem Gegenstandswert bis einschließlich:

| | | | |
|----------|-------|------------------------|----------|
| 500 € | 5 € | 50.000 € | 255 € |
| 1.000 € | 10 € | 100.000 € | 420 € |
| 2.000 € | 25 € | 200.000 € | 715 € |
| 3.000 € | 40 € | 350.000 € | 1.175 € |
| 4.000 € | 55 € | 500.000 € | 1.690 € |
| 5.000 € | 70 € | 750.000 € | 2.250 € |
| 7.000 € | 80 € | 1.000.000 € | 2.865 € |
| 9.000 € | 90 € | 1.500.000 € | 3.990 € |
| 12.000 € | 100 € | 2.500.000 € | 4.910 € |
| 15.000 € | 115 € | 3.500.000 € | 5.830 € |
| 20.000 € | 135 € | 5.000.000 € | 7.670 € |
| 25.000 € | 155 € | je weitere 2.500.000 € | +2.560 € |
| 35.000 € | 195 € | höchstens jedoch | 33.270 € |

Impressum

Herausgeberin:
Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration
Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Hamburger Str. 47, 22083 Hamburg
Stand: Februar 2024

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern zum Zwecke der Wahlwerbung oder in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.



**VERHANDELN STATT
PROZESSIEREN**

**Außergerichtliche Streit-
beilegung durch qualifizierte
Juristen für natürliche und
juristische Personen**



Öffentliche Rechtsauskunft-
und Vergleichsstelle der
Freien und Hansestadt Hamburg

